

Anfrage, DS-Nr. 2023/0562

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	19.09.2023			

Betreff: Homeoffice in der Verwaltung
hier: Anfrage DIE FRAKTION vom 26.06.2023

Sachdarstellung:

Ihre Fragen möchte ich gern zusammenfassend wie folgt beantworten:

Für die Teilnahme am Homeoffice (alternierende Telearbeit und HomeMobil) bestehen Dienstvereinbarungen, die die grundsätzlichen technischen und persönlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Homeoffice sowie den Zeitumfang regeln.

Eine wichtige Voraussetzung für Homeoffice ist die Geeignetheit des Arbeitsplatzes für ein Arbeiten „von zu Hause aus“. Diese Vorgabe schließt per se viele Arbeitsbereiche, wie die kinderbetreuenden Einrichtungen, die gewerblichen Bereiche sowie Einsatzdienst von Feuerwehr und Rettungsdienst, aus. Auch Bereiche mit sehr hohem Publikumsverkehr wie das Bürgeramt sind von der Teilnahme komplett ausgeschlossen oder zumindest in der Inanspruchnahme stark eingeschränkt.

Zeitlich ist Homeoffice grundsätzlich nur im Umfang von höchstens 50 % der wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit möglich, je nach Arbeitsbereich liegt der Stundenanteil aber deutlich darunter. Auch kann Homeoffice nur an zwei Tagen vollumfänglich genutzt werden, also besteht die Verpflichtung zur Anwesenheit im Rathaus bzw. Nebenstellen für drei Tagen pro Woche.

Anzumerken ist, dass die Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail selbstverständlich auch im Homeoffice uneingeschränkt von den Mitarbeitenden zu gewährleisten ist.

Derzeit wird vierteljährlich ausgewertet, wem grundsätzlich die Teilnahme am Homeoffice ermöglicht wird. Im vergangenen Quartal waren dies insgesamt 506 Mitarbeitende. Diese Zahl stagniert seit Monaten.

Erste Begeordnete